

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Jahre 2019 / 2020

Fachbereich Jugend & Soziales
WTG-Behörde
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Tel.: 02331/207 3620
Fax: 02331/207 2080
E-Mail: wtg@stadt-hagen.de

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Einleitung	4
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	4
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2 Fortbildungen	5
2.3. Qualitätsmanagement	5
3. Wohn- und Betreuungsangebote	5
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	6
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	8
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	10
4.1 Beratung und Information	10
4.2 Überwachung	11
4.2.1 Prüftätigkeit	12
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	12
4.2.1.2. Anlassprüfungen	12
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	13
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	13
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	13
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	14
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	14
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	15
4.2.2 Gebührenerhebung	15

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen	16
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	16
4.3.2 Sonstiges	16
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	17
4.5 Sonstiges	18
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	18
6. Ansprechpartner/innen	19
7. Anlagen, Links	19

1. Einleitung

Rechtsgrundlage für das Handeln der WTG-Behörden in Nordrhein-Westfalen ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG-DVO).

Im April 2019 erfolgte eine Änderung des WTG und im Juni 2019 eine Anpassung der Durchführungsverordnung. Wesentliche Änderungen waren u. a.:

- Bereitstellung von Raucherräumen
- Änderung der Qualitätsanforderungen für Einrichtungsleitungen
- Stärkung der Position der Pflegedienstleitungen
- Forderung eines Internetzugangs (WLAN)

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, im zweijährigen Rhythmus einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Aufbau des Berichtes folgt einer strukturellen Vorgabe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Der Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die Arbeitsinhalte, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen und die auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten. Er baut im Wesentlichen auf den vorherigen Bericht für die Jahre 2017/2018 auf. Angaben zu den einzelnen Pflegeeinrichtungen sind den Ergebnisberichten, statistische Angaben z.B. zur Bevölkerungsentwicklung sind der aktuellen Pflegebedarfsplanung (siehe Link S. 19) zu entnehmen.

Zuständige Behörde für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind nach § 43 Abs. 1 WTG die Kreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung in Arnsberg. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW (MAGS).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde gehört organisatorisch zur Abteilung für Senioren, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung innerhalb des Fachbereichs Jugend und Soziales. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe.

Zum Ende des Berichtszeitraumes war die WTG-Behörde mit zwei Verwaltungskräften (ins. 1,79 VZÄ) und zwei Pflegefachkräften (ins. 1,0 VZÄ) quantitativ ausreichend besetzt. Eine

Herausforderung in der Arbeit der WTG-Behörde stellte der Personalwechsel dar. Aufgrund des Stellenwechsels zweier Verwaltungsmitarbeiterinnen war die WTG-Behörde mehr als ein halbes Jahr lediglich mit einer Verwaltungskraft besetzt.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiter der WTG-Behörde nahmen folgende Fortbildungsveranstaltungen wahr:

- Weiterbildung außerklinische Beatmungspflege
- Vorstellung der neuen Qualitätsprüfungsrichtlinien beim MAGS
- Schulung zum Hilfeplanverfahren für Einrichtungen der Eingliederungshilfe beim LVR
- Teilnahme an Dienstbesprechungen beim MAGS
- Teilnahme am Erfahrungsaustausch im Rahmen der AG der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg

2.3 Qualitätsmanagement

Nach § 14 Abs. 12 WTG muss die WTG-Behörde die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen.

Die Sicherstellung der fachlichen Eignung erfolgt über die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen insbesondere im pflegefachlichen Bereich.

Ergänzend zu den eigenen fachlichen Ressourcen werden sowohl regelmäßig als auch einzelfallbezogen Fachämter der Stadt Hagen einbezogen (z.B. Amtsapotheker, Hygienekontrolleure, Betreuungsbehörde).

Darüber hinaus ist die WTG-Behörde in verschiedenen Arbeitskreisen und Gremien vertreten, wodurch ein intensiver Erfahrungsaustausch mit anderen WTG-Behörden, den Pflegekassen, dem LWL aber auch mit Vertretern der ortsansässigen Einrichtungen gewährleistet ist.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des WTG:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
Hierunter versteht man die typischen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die eine umfassende Rundumversorgung bieten.

- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und Betreuungsleistungen erhalten. Unterschieden werden anbieterorganisierte und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die entsprechenden Kriterien sind in § 24 Abs. 2 WTG genannt.
- **Angebote des Servicewohnens**
Unter Servicewohnen versteht man die Wohnraumüberlassung mit der verpflichtenden Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote und freier Wählbarkeit über die Grundleistung hinausgehender Pflege- und Betreuungsangebote.
- **Ambulante Dienste**
Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.
- **Gasteinrichtungen**
Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG eine Registrierungs- und Meldepflicht eingeführt und hierzu die Nutzung einer internetgestützten Datenbank verbindlich vorgegeben, die unter dem Link: www.pfadwtg.mags.nrw.de zu erreichen ist. Auch die regelmäßigen Aktualisierungspflichten sind online durchführbar.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	31.12.2019		31.12.2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	24	2264	24	2237
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	13	370	13	364
insgesamt	37	2.634	37	2.601

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	31.12.2019		31.12.2020	
Art	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Seniorenwohngemeinschaften	10	61	11	68
Wohngemeinschaften für Intensiv- und Beatmungspflege	6	41	6	41
Wohngemeinschaft der Eingliederungshilfe	1	5	1	5
insgesamt	17	107	18	116

Servicewohnen	31.12.2019	31.12.2020
Angebote	7	7
Plätze	239	241

Ambulante Dienste	31.12.2019	31.12.2020
Art	Anzahl	Anzahl
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)	40	42

Gasteinrichtungen	31.12.2019		31.12.2020	
Art	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	46	3	46
Tagespflegeeinrichtungen	9	176	10	197
Hospiz	1	8	1	8
insgesamt	13	230	14	251

3.2 Veränderungen gegenüber Vorbericht

Leistungsangebot	31.12.2018		31.12.2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen	23	2.184	24	2237
Stationäre Eingliederungshilfe	12	403	13	364
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	46	3	46
Wohngemeinschaften	18	111	18	114
Tagespflegeeinrichtungen	6	109	10	197
Ambulante Dienste	38	./.	43	./.

Die Veränderungen gegenüber dem Vorbericht sind der vorstehenden Übersicht zu entnehmen.

Folgende Änderungen zum Vorbericht im Einzelnen:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Zugänge:

- Don-Bosco-Haus I, Vogelsanger Str. 27, Neubau
- Seniorenhaus Altenhagen, Neubau mit 80 Plätzen
- Liborius Haus, Neubau, z.Zt. belegt durch Don-Bosco-Haus II

Abgänge:

- Ev. Alten- und Pflegeheim Haspe, Verringerung um 27 Plätze
- Don-Bosco-Haus II, Lützowstr. 82-84, während Umbau geschlossen

Wiederbelegungssperren:

Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Abs. 3 WTG bestehen noch Wiederbelegungssperren für insgesamt 11 Plätze. Hierbei handelt es sich um 5 Plätze in Pflegeeinrichtungen und 6 Plätze in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Zugänge:

- Wohngemeinschaft Altes Stadtbad, Berliner Str. 115

Abgänge:

- Beatmungs WG, Hemker Bach 12, zurzeit geschlossen

Servicewohnen

Keine Änderungen

Ambulante Dienste

Zugänge:

- Dreizett Plus, Ambulanter Pflegedienst Haspe
- Pflegedienst City-Care
- Ambulanter Pflegedienst MK Pflege GmbH
- Ambulanter Pflegedienst Vakt-i Huzur GmbH
- Annas Pflegeteam

Abgänge:

keine

Betreiberwechsel:

- Hilfe zu Hause, Susanne Bluoss, Übernahme durch den Pflegedienst BenjoCare
- Vita-Med, das A&O in der Pflege, Übernahme durch Intensivpflegeteam Melzer UG
- Die Hausschwester Sabine Bäuerlein, Übernahme durch Pflegedienst HSB GmbH&Co KG

Gasteinrichtungen

Zugänge:

- Tagespflege Im Fleyerviertel mit 18 Plätzen
- Tagespflege Elsey mit 24 Plätzen
- Tagespflege Eilpe mit 25 Plätzen
- Tagespflege St. Martin mit 16 Plätzen
- Tagespflege an der Ennepe mit 17 Plätzen

Abgänge:

- Tagespflege Schwerter Straße mit 12 Plätzen

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Die Aufgaben orientieren sich am Zweck des Gesetzes, der in § 1 WTG definiert wird. Danach hat die WTG-Behörde

- die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer in Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten zu sichern,
- die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu wahren und deren Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote zu fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

Dies geschieht durch Beratung und Information, Überwachung und Kooperation der WTG-Behörde mit anderen zuständigen Behörden.

4.1 Beratung und Information

Die WTG-Behörde versteht sich als Dienstleister nicht nur für die Nutzer sondern auch für die Betreiber von Leistungsangeboten. Von letzteren wurden beispielsweise Beratungen angefragt zu den Anforderungen an die WTG-Tauglichkeit, den Qualitätsanforderungen von Einrichtungsleitungen bzw. Pflegedienstleitungen oder konzeptionellen Veränderungen.

Beratungsgespräche wurden im Berichtszeitraum im folgenden Rahmen durchgeführt:

- Die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG.
- Die Beratung zu Möglichkeiten der Mängelbeseitigung nach § 15 WTG.
- Die Beratung von Betreibern bei konzeptionellen und / oder baulichen Veränderungen.
- Die Beratung und Unterstützung von Betreibern / Investoren bei der Planung neuer Einrichtungen und alternativer Wohnformen.
- Die Beratung zur Nutzung und Registrierung von Angeboten in der Datenbank „Pfad.wtg“.
- Die Beratung zur Nutzung des Heimfinders.
- Die Beratung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Näheres hierzu unter Punkt 4.3)

4.2 Überwachung

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Betreuungseinrichtungen werden von den WTG-Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die jeweils vorgesehenen Anforderungen und Prüfintervalle richten sich nach der Art des Leistungsangebotes.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen erfolgen mindestens einmal jährlich. Größere Abstände bis zu höchstens zwei Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften wird bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und danach in regelmäßigen Abständen der Status überprüft.

Bei den Angeboten des Servicewohnens beschränken sich die Anforderungen lediglich auf die Anzeigepflicht bei der Inbetriebnahme.

Für ambulante Dienste besteht die Anzeigepflicht gem. § 9 WTG. Darüber hinaus sind anlassbezogene Prüfungen durchzuführen, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Vor einer eigenen Prüfung hat die WTG-Behörde dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung zu geben.

Bei den Gasteinrichtungen legt das Gesetz ein Intervall von höchstens drei Jahren für Regelprüfungen fest. Darüber hinaus können jederzeit Anlassprüfungen durchgeführt werden.

4.2.1 Prüftätigkeit

4.2.1.1 Regelprüfungen

Einrichtungsart	2019	2020
<u>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</u>		
• Pflegeeinrichtungen	17	12
• Einrichtungen der Eingliederungshilfe	11	1
<u>Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen</u>		
• Seniorenwohngemeinschaften	0	0
• Wohngemeinschaften für Intensiv- und Beatmungspflege	1	1
• Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe	0	0
<u>Gasteinrichtungen</u>		
• Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	1
• Hospize	1	0
• Tagespflegeeinrichtungen	5	0
insgesamt	36	15

4.2.1.2 Anlassprüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Die WTG-Behörde klärt den Sachverhalt durch telefonische oder persönliche Gespräche, durch Anforderung von Unterlagen oder durch Prüfungen in der betreffenden Einrichtung.

Einrichtungstyp	2019	2020
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	16	12
vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1	0
Wohngemeinschaften	0	0
Gasteinrichtungen	0	0
Total	17	12

Im Fokus der Beschwerden standen wie auch in den Jahren zuvor pflegerische Mängel und personelle Engpässe in den Pflegeeinrichtungen. Prüfungen zur Nachtzeit fanden nicht statt.

4.2.1.3 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden in einem ausführlichen Prüfbericht schriftlich festgehalten. Nach § 14 Abs. 10 WTG in Verbindung mit § 4 WTG DVO werden die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der Stadt Hagen veröffentlicht.

Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG-DVO und enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Aufnahmestopp) erlassen wird. Geringfügige Mängel liegen vor, wenn von einer Anordnung abgesehen wird, weil eine vorrangige Beratung als ausreichend angesehen wird.

Darüber hinaus wurden auch Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die in den Kategorien des Ergebnisberichtes nicht erfasst werden und insofern vom Gesetzgeber nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 22 Anordnungen aufgrund von gravierenden Mängeln notwendig. In neun Fällen wurde ein zeitlich begrenzter Aufnahmestopp von Nutzern angeordnet.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum erfolgte keine gemeinsame Prüfung mit dem MDK. In der Regel nimmt ein Mitarbeiter der WTG-Behörde an den Abschlussgesprächen der Qualitätsprüfungen des MDK teil.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Folgende Anzeigeproofungen wurden durchgeführt:

	2019	2020
Beabsichtigte Inbetriebnahme	0	0
Einstellung/wesentliche Betriebsänderung	0	0
Wechsel der Einrichtungsleitung / der Pflegedienstleitung	9	15
Total	9	15

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Fälle bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die WTG-Behörde achtet darauf, dass in den Einrichtungen Informationen zu Beschwerdestellen öffentlich ausgehängt sind und hier auch die Kontaktdaten der WTG-Behörde angegeben werden. Darüber hinaus ist ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei der WTG-Behörde direkt im Heimvertrag oder als dessen Anlage vorhanden.

Im Berichtszeitraum gingen 40 Beschwerden ein. Beschwerdeführer im Berichtszeitraum waren überwiegend Angehörige, Bevollmächtigte oder gesetzlich bestellte Betreuer. In einigen Fällen erfolgten Beschwerden von ehemaligen Mitarbeitern. Die meisten der Beschwerden bezogen sich auf die Pflege- und Betreuungsqualität und die Personalausstattung.

Jeder Beschwerde (auch anonymen Hinweisen) wird zeitnah nachgegangen. Die Klärung der Beschwerdeinhalte erfolgt durch Anforderung und Auswertung der Pflegedokumentation sowie durch anlassbezogene Prüfungen.

Die Auswertung der Beschwerden stellt sich wie folgt dar:

Beschwerdeführer	2019	2020
Angehörige/Betreuer/Nutzer	16	16
Andere Institutionen (z.B. MDK, Amtsapotheke)	1	2
Ehemalige Mitarbeiter	1	1
anonym	3	0

Beschwerdegrund	2019	2020
Pflege	9	11
Nicht sachgerechter Umgang mit Medikamenten	1	2
Wohnqualität/Hygiene	7	1
Personalausstattung/Dienstplanung	8	2
Sonstiges	9	11

Da bei einzelnen Beschwerden mehrere Beschwerdegründe angeführt wurden entspricht die Zahl nicht der der insgesamt eingegangenen Beschwerden.

4.2.1.8 Ausnahmegenehmigungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Ausnahmegenehmigungen zu Anforderungen des WTG wurden im Berichtszeitraum viermal erteilt. Es handelte sich hierbei um Abweichungen von der Wohnqualität, um eine Befreiung vom Erfordernis einer hauswirtschaftlichen Fachkraft und die Genehmigung zur tageweisen Überbelegung in der Tagespflege.

4.2.2 Gebührenerhebung

Seit 2010 erhebt die WTG-Behörde Gebühren für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG. Grundlage ist die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW. Im Oktober 2019 wurde der Gebührenrahmen durch eine Änderung der Gebührenordnung erheblich ausgeweitet.

Bei der Gebührenabrechnung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die WTG-Behörde der Stadt Hagen an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Gebühreneinnahmen verteilen sich auf folgende Tatbestände:

Gebührentatbestand	2019		2020	
	Anzahl Gebühren- bescheide	€	Anzahl Gebühren- bescheide	€
Beabsichtigte Betriebsaufnahme	5	3.775	1	400
WTG-Regelprüfungen	36	26.655	14	21.253
Anlassprüfungen	4	2.852	3	3.228
Anordnungen nach § 15 WTG	8	5.055	5	3.750
Ausnahmegenehmigungen	3	3.900	1	200
Wechsel EL/PDL	9	1.200	15	1.500
Bestellung einer Vertrauensperson	1	100	2	200
gesamt	66	43.537	41	30.531

Insgesamt sind im Berichtszeitraum **74.068 €** Gebühren vereinnahmt worden.

Gebühren für anlassbezogene Prüfungen sind nur dann zulässig, wenn sich der Anlass als begründet erweist. Insofern ist die hier angegebene Zahl nicht mit den Angaben unter Ziffer 4.2.1.2 identisch.

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Die WTG Behörde hat während der Corona-Pandemie mit der Unteren Gesundheitsbehörde (UGB) - dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz - eng zusammengearbeitet. Die Ausbruchsgeschehen in den Einrichtungen wurden durch die UGB in Abstimmung mit der WTG Behörde betreut. So erfolgte einmal die Verhängung eines Aufnahmestopps durch die WTG-Behörde zu Beginn der Corona-Pandemie. Die weiteren Maßnahmen im Rahmen der sog. zweiten Corona-Welle im Herbst 2020 wurden ausschließlich durch die UGB angeordnet. Hierunter fielen auch die Besuchsverbote nach Ziffer 9.3 CoronaAVPflegeundBesuche.

4.3.2 Sonstiges

Zu Beginn der Pandemie im März 2020 standen sowohl die Verteilung von Hilfsmitteln an die Einrichtungen als auch deren Beratung im Fokus der WTG-Behörde. Besuche waren in den Einrichtungen zum Schutz der Bewohner vor Ansteckung mit dem Virus untersagt. Die ersten Lockerungen erfolgten zum Muttertag 2020. Diese Änderung in der entsprechenden Verordnung wurde den Einrichtungen kurzfristig bekannt gegeben, sodass die Umsetzung und Organisation der Besuchsregelungen mit einem sehr hohen organisatorischen Aufwand verbunden waren. Die Einrichtungen mussten Besuchskonzepte erstellen, die der WTG-Behörde zur Überprüfung vorgelegt wurden.

Um einen Überblick über die aktuelle Lage der Pandemie in den WTG-Einrichtungen zu bekommen, mussten die Leistungsanbieter die Zahlen täglich an die WTG-Behörde übermitteln. Hieraus wurde eine Gesamtübersicht für die Bezirksregierung Arnsberg erstellt. Seit Mitte 2020 können diese Daten jetzt direkt über den sog. COVID-Melder in Pfad.wtg übermittelt werden.

Zum Jahresende gab es die ersten COVID Impfangebote für die vollstationären Pflegeeinrichtungen. Für einige Einrichtungen erfolgte die Erstimpfung bereits zwischen Weihnachten und Neujahr.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion der WTG-Behörde nach § 12 Abs. 2 WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen innerhalb der Stadtverwaltung sowie zum überörtlichen Sozialhilfeträger.

Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es eine ständige Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz. Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des Datenschutzes untereinander ausgetauscht. Bei Anlassprüfungen werden auch gemeinsame Prüfungen z.B. zusammen mit der Amtsapothekerin durchgeführt.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen ergibt sich eine Zusammenarbeit im Baugenehmigungsverfahren mit dem Bauordnungsamt sowie mit dem Landschaftsverband Westf.-Lippe als überörtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Abstimmung bzgl. der baulichen Anforderungen nach dem WTG.

Die Zusammenarbeit der Behörden ist darüber hinaus in § 44 WTG geregelt. Demnach sind die WTG-Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet. Hierzu wurde die erforderliche Vereinbarung über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten im Rahmen eines Kooperationsvertrages geschlossen. Schwerpunktmäßig zählt hierzu der Austausch von Feststellungen aus den durchgeführten Prüfungen und die Abstimmung der Prüftermine.

Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den WTG-Behörden des Regierungsbezirks Arnsberg.

4.5 Sonstiges

Konferenz Alter und Pflege

Ein Vertreter der WTG-Behörde nimmt regelmäßig an der Konferenz Alter und Pflege teil und begleitet aktiv die Sozial- und Pflegebedarfsplanung für die Stadt Hagen. In diesem Zusammenhang zählt die Bedarfsausschreibung im Rahmen der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Einrichtungen zum Aufgabenbereich der WTG-Behörde.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Im Berichtsjahr 2019 konnten alle vom WTG vorgegebenen Prüfintervalle eingehalten werden.

Die Prüfungen wurden von den Anbietern in einer freundlichen und kooperativen Weise begleitet und zeigten, dass die Bewohner in den Hagener Einrichtungen grundsätzlich gut versorgt waren.

Die meisten festgestellten Mängel konnten im Rahmen von Beratungen behoben werden. Trotzdem lagen auch gravierende Pflegemängel vor, die auf ein grundsätzliches Defizit in der gesamten Einrichtung und nicht nur auf unsachgemäßes Handeln einzelner Personen zurückzuführen waren. Daher mussten auch Aufnahmestopps verhängt werden.

Die Aufarbeitung der Defizite wurde durch die WTG-Behörde engmaschig begleitet.

Die Schwierigkeiten offene Stellen im pflegfachlichen Bereich und auf Leitungsebene mit gut ausgebildeten Fachkräften wiederzubesetzen gestaltet sich immer problematischer.

Im Jahr 2020 wurde die Arbeit der WTG-Behörde maßgeblich durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Ab Mitte März wurde die Durchführung von Regelprüfungen für drei Monate vom Land ausgesetzt, so dass in Verbindung mit der Personalsituation im Jahr 2020 nicht alle Einrichtungen regelhaft geprüft werden konnten.

Bedingt durch immer wieder neue Vorschriften des Bundes und des Landes bestand ein erhöhter Beratungsbedarf bei den Einrichtungen. Hierzu zählten insbesondere die Beratungen der Einrichtungen zu Themen wie Quarantäneregelungen, Besuchsregelungen, Testungen und Impfungen. Obwohl viele Änderungen sehr kurzfristig umzusetzen waren, haben die Einrichtungen diese Herausforderung gut gemeistert.

Zum Jahresende 2020 konnten die ersten Bewohner und Mitarbeiter der Pflegeeinrichtungen geimpft werden.

Auch im nächsten Berichtszeitraum 2021/2022 wird die Bewältigung der Corona-Pandemie einen großen Raum einnehmen.

Die in den letzten Jahren wachsende Nachfrage an alternativen Leistungsangeboten wie Tagespflegeeinrichtungen und betreuten Wohngemeinschaften wird sich auch zukünftig auswirken.

In Planung befindet sich derzeit die Überarbeitung des WTG. Der vorliegende Entwurf sieht auch eine Erweiterung der Zuständigkeit auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderung vor. Dadurch werden zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sein.

6. Ansprechpartner/innen

Ansprechpartnerinnen der WTG-Behörde in Hagen:

Silvia Beck	Tel. 02331 – 207 3620	Email: silvia.beck@stadt-hagen.de
Anke Bünk	Tel. 02331 – 207 3666	Email: anke.buenk@stadt-hagen.de
Annika Schewe	Tel. 02331 – 207 3684	Email: annika.schewe@stadt-hagen.de
Maren Pietzko	Tel. 02331 – 207 4245	Email: maren.pietzko@stadt-hagen.de
Elke Wolf	Tel. 02331 – 207 3432	Email: elke.wolf@stadt-hagen.de

7 Anlagen, Links

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG):

https://www.google.de/url?esrc=s&q=&rct=j&sa=U&url=https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen%3Fv_id%3D10000000000000000678&ved=2ahUKEwiK5_7f6PnzAhXZt6QKHch6C-cQFnoECAsQAq&usq=AOvVaw2EwVLU_wOlctSHuoXzreLO

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000512

Ergebnisberichte der WTG-Behörde Hagen:

<https://www.hagen.de/irj/portal/FB-55-0908>

Pflegebedarfsplanung:

https://www.hagen.de/FIRSTspiritWeb/hagen/media/files/fb/fb_55/pflege/pflegebedarfsplanung-2020-2023.pdf

Vollstationäre Einrichtungen:

https://www.hagen.de/FIRSTspiritWeb/hagen/media/files/fb/fb_55/pflege/pflegeheime-202103.pdf

Ambulante Pflegedienste:

https://www.hagen.de/FIRSTspiritWeb/hagen/media/files/fb/fb_55/pflege/amb-pflegedienste-202108.pdf